

Zutreffendes ankreuzen
oder ausfüllen

Dienststelle

Geschäftszeichen

Neuzugang	Mieterkontonummer
-----------	-------------------

F 1

SA A 10	Name des Nutzers
------------	------------------

F 2

Titelverwalter

F 1

SA 111	Haushaltsstelle
-----------	-----------------

F 3, 4, 5

Obj.-Nutzer-Schl.

Liegenschaftskontonummer

Obj.-Nr.
0 0 0 1

Vertrag

Die

schließt mit

- Bund -

F 1

SA A 30	Name des Nutzers
------------	------------------

F 2

F 1

SA A 31	
------------	--

F 2

F 3

Postleitzahl

F 1

SA A 32	Ortsname
------------	----------

F 2

Straße und Hausnummer

F 1

SA A 33	
------------	--

- Nutzer -

Bankverbindung des Nutzers mit Anschrift der Bank (Filiale)

F 1, 2

SA A 11	Bankleitzahl
------------	--------------

Konto-Nr. des Nutzers

folgenden Vertrag:

§ 4

- (1) Soweit sich aus § 2 Abs. (4) und (5) keine andere Regelung ergibt, trägt der Nutzer neben dem Gesamtentgelt nach § 2 auch die entstehenden nicht verbrauchsabhängigen Betriebskosten, wie z. B. laufende öffentliche Grundstückslasten und Abgaben.
- (2) Der Nutzer kann nicht mit einer Gegenforderung aufrechnen, ein Minderungsrecht geltend machen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

§ 5

Eine Überprüfung und Anpassung des Pachtzinses hat auf Verlangen einer Vertragspartei nach Ablauf von zwei Jahren nach Vertragsabschluss zu erfolgen.
Hat sich danach der Pachtzins für vergleichbare Objekte um mehr als 10 v. H. geändert, ist auf Verlangen einer Vertragspartei der Pachtzins mit Wirkung zum 1. des auf die Erklärung folgenden übernächsten Monats neu zu vereinbaren, frühestens jedoch nach Ablauf von 1 Jahr nach der letzten Vereinbarung über eine Veränderung des Pachtzinses.

§ 6

Verkehrssicherungspflicht

Dem Pächter obliegt die Verkehrssicherungspflicht des Pachtgrundstückes, seiner Umgebung und Zugänge. Der Pächter stellt den Bund von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden jeglicher Art, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Fläche an den Bund als Grundstückseigentümer gestellt werden, ausdrücklich frei.

§ 7

Haftpflichtversicherung des Nutzers

Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung wegen der von ihm gemäß § 6 dieses Vertrages übernommenen Verkehrssicherungspflicht wegen seiner Haftung gemäß Nr. 3 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen abzuschließen.

§ 8

Sachversicherung

Für die Sachversicherung bei landwirtschaftlichen Objekten gilt Nr. 4 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für landwirtschaftliche Objekte des Bundes.

Im Übrigen richten sich die Pflichten und Rechte der Vertragsparteien nach den Allgemeinen Vertragsbestimmungen, die mit diesem Vertrag fest verbunden sind.

§ 9

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Der Pächter ist berechtigt, an staatlichen Programmen zur Extensivierung oder Stilllegung von Flächen teilzunehmen. Er hat dabei zu berücksichtigen, dass die sonstigen pachtrechtlichen Beziehungen von dieser Berechtigung nicht berührt werden.
- (2) Der Bund als Verpächter behält sich vor, bestehende Gestaltungsrechte - insbesondere hinsichtlich der Kündigung des Vertragsverhältnisses - unabhängig von den im Rahmen der Teilnahme an den staatlichen Programmen eingegangenen Verpflichtungen des Pächters auszuüben.

Der Pächter hat dementsprechend, z. B. durch Wahl der geeigneten Programmvariante (Rotationsbrache) oder durch Sicherstellung von Flächenaustauschmöglichkeiten, die Vereinbarkeit seiner aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen mit denen aus dem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zu gewährleisten.

Die Berechtigung zur Teilnahme an den genannten Programmen ist an die Bedingung geknüpft, dass sie keine Nachteile für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Fläche nach Pachtende bewirkt.

Bei Stilllegung als Dauerbrache ist die Selbstbegrünung der Flächen nicht zulässig. Diese sind, soweit sie nicht zum Anbau nachwachsender Rohstoffe genutzt werden, durch Ansaat geeigneter Pflanzenarten oder Artenmischungen aktiv zu begrünen.

In den Folgejahren ist für die notwendige Pflege dieses Bestandes zu sorgen.

§ 10

Der Vertrag wird 3-fach ausgefertigt.
Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Objektbeschreibung
- Allgemeine Vertragsbestimmungen für Gewerbeobjekte des Bundes.

Cottbus, 7/1/4

Altdöbern, 19.12.2003

Im Auftrag

Objektbeschreibung

für die landwirtschaftlich genutzten Flurstücke der Agrar GmbH
„Landwirtschaftlicher Produktionsbetrieb Altdöbern“ auf den Fluren 1 und 2,
Gemarkung Altdöbern sowie der Flur 1, Gemarkung Muckwar

Anlage zur Objektbeschreibung: Flurstücksauflistung

1. Gemarkung Altdöbern

Die Flurstücke befinden sich nördlich von der Gemeinde Altdöbern. Ein großer Teil dieser vom Bund verpachteten Flurstücke ist nicht zusammenhängend. Sie bilden aber zum Teil mit umliegenden Flurstücken anderer Herkunft einen Verbund und können zusammen bearbeitet werden. Der überwiegende Teil der Flurstücke sind Ackerflächen.

Die verpachtete Fläche von Altdöbern besteht aus

23,3584 ha Ackerland,
0,4460 ha Grünland,
0,0618 ha Gartenland und
0,1175 ha Wasserfläche
23,9837 ha Gesamt Altdöbern

2. Gemarkung Muckwar

Die Flurstücke befinden sich nördlich und südlich der Chaussee Calau - Altdöbern. Wie schon unter 1. angemerkt, ist ein großer Teil dieser vom Bund verpachteten Flurstücke nicht zusammenhängend, bildet aber zum Teil mit umliegenden Flurstücken anderer Herkunft einen Verbund, so dass sie zusammen bearbeitet werden können.

Der überwiegende Teil der Flurstücke sind Ackerflächen.

Die verpachtete Fläche von Muckwar besteht aus

96,6816 ha Ackerland,
4,0120 ha Grünland,
0,1053 ha sonstige Flächen,
0,1282 ha Verkehrsflächen,
<u>0,1950 ha Ödland</u>
101,1221 ha Gesamt Altdöbern

Danach setzt sich die Gesamtpachtfläche wie folgt zusammen:

120,0400 ha Ackerland,
4,4580 ha Grünland,
0,0618 ha Gartenland,
0,1175 ha Wasserfläche,
0,1053 ha sonstige Flächen,
0,1282 ha Verkehrsflächen,
<u>0,1950 ha Ödland</u>
125,1058 ha Gesamt Altdöbern/Muckwar

Im Nutzungsvertrag sind die einzelnen Nutzungsarten als Gesamtfläche und Gesamtnutzungsentgelt zusammengefasst. Das Nutzungsentgelt für die einzelnen Flurstücke ist aus der Anlage ersichtlich.

Anlage zur Objektbeschreibung

Flurstücksauflistung

- Legende für die Nutzungsarten:
- G: Gartenland
 - GR: Grünland
 - A: Acherland
 - WA: Wasserfläche
 - SF: Sonstige Flächen
 - OE: Ödland
 - VS: Verkehrsfläche

Land: BRANDENBURG
 Gemeinde: ALTDÖBERN

Kreis: OBERSPREEWALD-LAUSITZ
 Gemarkung: ALTDÖBERN

Flur	Flurstück	Katasterfl. ha	rücküb.Fl. ha	verp.Fläche ha	NA	jährl. Pachtzins EUR	Fußnote
001	0615	0,5078 ✓	0,5078	0,0618	G	3,23	
002	0009	0,0400 ✓	0,0400	0,4460	GR	19,70	
	0015/0004	2,1813 ✓	2,1813	0,0400	A	2,10	
	0016/0005	1,0081 ✓	1,0081	2,1813	A	123,52	
	0024/0005	0,1368 ✓	0,1368	1,0081	A	57,08	
	0062	0,9944 ✓	0,9944	0,1368	A	7,75	
	0066	4,9164 ✓	4,9164	0,9944	A	63,77	
	0069/0003	0,7171 ✓	0,7171	4,0064	A	285,65	
	0069/0004	1,1535 ✓	1,1535	0,7171	A	43,61	
	0070	2,4085 ✓	2,4085	1,1535	A	58,06	
	0071	3,9900 ✓	3,9900	2,4085	A	156,58	
	0073	5,5147 ✓	5,5147	3,9900	A	334,67	
				4,1947	A	334,25	
				0,1175	WA	1,80	
	0074	0,1103 ✓	0,1103	0,0923	A	5,22	
	0090	0,0127 ✓	0,0127	0,0127	A	0,72	
	0228	0,1554 ✓	0,1554	0,1554	A	12,71	
	0230	0,1240 ✓	0,1240	0,1240	A	10,14	
	0233	0,1158 ✓	0,1158	0,1158	A	9,47	
	0236	0,2547 ✓	0,2547	0,2547	A	20,83	
	0237	0,2547 ✓	0,2547	0,2547	A	14,42	
0264	0,2430 ✓	0,2430	0,2430	A	15,80		
0266	0,2302 ✓	0,2302	0,2302	A	13,52		
0267	0,2403 ✓	0,2403	0,2403	A	13,10		
0268	0,4487 ✓	0,4487	0,4487	A	25,41		
0272	0,2247 ✓	0,2247	0,2247	A	9,42		
0273	0,2311 ✓	0,2311	0,2311	A	14,05		

Gemeinde: LUCKAITZTAL

Gemarkung: MUCKWAR

12

Allgemeine Vertragsbestimmungen
für
landwirtschaftliche Objekte des Bundes
(L 75)

Nr. 1
Pachtsache

(1) Der Zustand der Pachtsache im Zeitpunkt der Überlassung ist dem Nutzer bekannt. Sie wird dem Nutzer in dem Zustand überlassen, in dem sie sich zurzeit befindet.

(2) Der Bund leistet weder bei der Übergabe noch während der Pachtzeit für das Maß, den Ertrag, die Tauglichkeit oder sonstige Beschaffenheit der Pachtsache Gewähr. Ist bei der Übergabe oder wird während der Pachtzeit der vertragsgemäße Gebrauch der Pachtsache infolge von Rechten Dritter, die bei Vertragsabschluß nicht bekannt waren, oder in sonstiger Weise aufgehoben oder gemindert, so steht dem Nutzer gegen den Bund kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Der Nutzer verzichtet auf die Rechte aus §§ 536, 581 BGB.

Der Bund haftet gegenüber dem Nutzer nicht für Schäden, die durch etwa auf dem Pachtgegenstand vorhandenes Kriegsggerät, durch Sprengstoffe oder Sprengkörper sowie durch anderes Kriegsmaterial (z. B. Geländevergiftung) eintreten.

Nr. 2
Nutzung der Pachtsache

(1) Der Nutzer hat die Pachtsache nach landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundsätzen ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Zu anderen Zwecken darf er sie nicht nutzen. Änderungen in der Kulturart sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bundes nicht erlaubt. Das gleiche gilt für Unterverpachtungen.

(2) Bei eigenmächtiger Änderung der Kulturart hat der Nutzer auf Verlangen des Bundes die Pachtsache nach Beendigung des Pachtverhältnisses auf seine Kosten wieder in den alten Zustand zu versetzen oder eine entsprechende Entschädigung an den Bund zu zahlen.

- (3) Forstflächen - auch soweit sie innerhalb des übergebenden Grundstücks liegen - gehören nicht zur Pachtsache. Sie dürfen somit weder durch den Nutzer forstlich genutzt, noch bewirtschaftet werden. Dies geschieht vielmehr durch das zuständige Bundesforstamt. Holzeinschlag, auch in nicht geschlossenen Forstflächen, ist dem Nutzer nicht gestattet. Insbesondere ist es nicht gestattet, auf einer Hofffläche befindliche Eichen oder sonstige Bäume einzuschlagen.
- (4) Nicht verpachtet ist das Recht auf Gewinnung von Bruchsteinen, Sand, Gips, Kalk, Ton, Lehm, Mergel, Kies und ähnlichen Bodenbestandteilen. Der Nutzer darf Bodenbestandteile dieser Art unentgeltlich entnehmen, soweit es zur ordnungsgemäßen Fortführung, insbesondere zur laufenden Unterhaltung und zu den gewöhnlichen Ausbesserungen von Hofgebäuden und Hofflächen erforderlich ist und soweit die Entnahme den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft entspricht. Der Nutzer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bundes Torf stechen. Die Vorschriften der Moorschutzgesetzgebung und die Anweisung des Wasserwirtschaftsamtes hat er hierbei zu beachten.
- (5) Das Recht auf Jagdausübung und Fischerei wird nicht mitverpachtet. Der Nutzer hat auf der Pachtsache die Ausübung der Jagd und Fischerei durch den Berechtigten zu dulden. Auf Entschädigung für Wildschaden verzichtet der Nutzer gegenüber dem Bund.
- (6) Zeigt sich im Laufe der Pachtzeit ein Mangel der Pachtsache oder wird eine Vorkehrung zu ihrem Schutze gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Nutzer dem Bund unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Nr. 3

Haftung des Nutzers, Haftpflicht

- (1) Der Nutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Anzeigepflichten verursacht werden.

Er haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch Personen verursacht werden, die sich mit seinem Willen bei ihm aufhalten oder ihn aufsuchen. Der Nutzer hat zu beweisen, dass er oder die genannten Personen den Schaden nicht schuldhaft verursacht haben.

- (2) Der Nutzer hat jede Gefahr zu tragen, soweit sie nicht durch höhere Gewalt verursacht ist. Er kann daher auch wegen solcher Umstände, durch die der vertragsgemäße Gebrauch und der Fruchtgenuss aufgehoben oder gemindert werden, weder Befreiung von der Einrichtung der Pacht oder eines Teiles derselben noch Schadensersatz vom Bund verlangen.
- (3) Der Nutzer übernimmt die gesamte Verkehrssicherungspflicht aus seinem Betrieb und auch die, welche dem Bund als Grundeigentümer obliegt.
Der Nutzer ist verpflichtet, den Bund von jeder Haftpflicht aus der Pachtsache zu befreien, soweit sie nicht durch Verschulden des Bundes entsteht.

Nr. 4

Versicherungen

Wenn der Nutzer überwiegend Ackerbau betreibt, hat er seine Feldfrüchte in ausreichender Höhe gegen Schaden zu versichern.

Nr. 5

Risikopachtung

- (1) Der Bund übernimmt, keinerlei Ersatzleistungen für Schäden, gleich welcher Art, die durch die Bundeswehr oder Gaststreitkräfte an der Pachtsache und den Erzeugnissen, gleich ob sie mit dem Boden noch zusammenhängen oder von ihm getrennt sind, verursacht werden. Das Gleiche gilt für Schäden an sonstigen Sachen, wie z. B. Fahrzeugen und Tieren, die von dem Nutzer auf die Pachtsache verbracht werden.

- (2) Das Betreten und die Nutzung der Pachtsache erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des Nutzers. Der Bund übernimmt auch für Wildschäden an den überlassenen Nutzflächen keinerlei Haftung.
- (3) Das von der Bundeswehr oder den Gaststreitkräften in Anspruch genommene Gelände und die überlassenen Pachtflächen dürfen vom Nutzer nicht betreten werden, wenn Schießübungen stattfinden und entsprechende Anordnungen ergangen sind.
- (4) Der Nutzer nimmt davon Kenntnis, dass sich, auf den überlassenen Pachtflächen und dem Gelände evtl. nicht entschärfte Blindgängermunition oder andere Sprengkörper befinden können. Sollten hierdurch beim Nutzer irgendwelche Schäden eintreten, übernimmt der Bund keine Haftung.
- (5) Findet der Nutzer Blindgänger, Sprengkörper oder sonstige militärische Gegenstände, darf er derartige Stücke unter keinen Umständen berühren oder bewegen. Ihr Lageort ist deutlich zu markieren und der zuständigen Kommandantur umgehend mitzuteilen.

Nr. 6

Pacht

- (1) Pacht im Sinne dieser Bestimmungen ist das in § 2 Abs. 6 des Vertrages genannte Entgelt. Die auf der Pachtsache ruhenden Steuern, öffentlichen Abgaben, Gebühren und Beiträge für die berufsständische Vertretung der Landwirtschaft, die Berufsgenossenschaft und die Familienausgleichskasse sind in dem Entgelt enthalten.
Steuern, Abgaben, Gebühren und Beiträge der vorgenannten Art, zu denen der Nutzer persönlich veranlagt wird, zahlt er neben dem Entgelt selber.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, den Bund von allen Hand- und Spanndiensten, zu denen dieser als Eigentümer aus Gesetz oder Gewohnheitsrechten verpflichtet ist, in vollem Umfang freizustellen.

Nr. 7

Pachtzahlung

- (1) Die Pacht ist halbjährlich im Voraus zu entrichten; sie muss spätestens bis zum dritten Werktag des jeweiligen Monats kostenfrei nach näherer Bestimmung des Bundes bei ihm eingegangen sein. Bei unbarter Zahlung gilt diese als rechtzeitig, wenn der Nutzer nach dem normalen Verlauf mit rechtzeitiger Gutschrift auf dem vom Bund bestimmten Konto rechnen konnte. Die dem Bund von Dritten in Rechnung gestellten Kosten nicht eingelöster Lastschriften wegen mangelnder Deckung hat der Nutzer zu tragen.
- (2) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 1 Diskontsatzüberleitungsgesetz zu entrichten. Der am Ersten eines Monats geltende Basiszinssatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen. Außerdem darf der Bund für jede schriftliche Mahnung 2,55 EUR pauschalisierte Mahnkosten berechnen.
- (3) Schuldet der Nutzer mehrere Leistungen, so wird zunächst die jüngste fällige Schuld getilgt. Hat der Nutzer außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zu Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet. Der Nutzer ist nicht berechtigt, eine davon abweichende Anrechnung der Leistung zu bestimmen.
- (4) Der Nutzer kann nicht mit einer Gegenforderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

Nr. 8

Instandhaltung der Pachtsache

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, auf seine Kosten Drainagen, Hoffläche, Entwässerungsanlagen, Wege, Gräben, Einfriedungen und Grenzsteine zu unterhalten.

- (2) Kommt der Nutzer den ihm nach Abs. (1) obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, kann der Bund die Maßnahmen auf Kosten des Nutzers ausführen lassen.

Nr. 9

Ausbesserungen und bauliche Veränderungen

- (1) Der Bund darf Ausbesserungen, bauliche Veränderungen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Pachtsache, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Nutzers vornehmen. Der Nutzer hat dazu die in Betracht kommenden Flächen nach rechtzeitiger Ankündigung der Arbeiten zugänglich zu halten. Er darf die Ausführung der Arbeiten nicht behindern oder verzögern, andernfalls hat er für die dadurch entstehenden Mehrkosten oder Schäden aufzukommen. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet werden sollen.
- (2) Beeinträchtigen die Arbeiten nach Abs. 1 die Gebrauchsfähigkeit der Pachtsache nur unerheblich, so kann der Nutzer die Pacht weder mindern noch zurückbehalten noch Schadensersatz fordern. Obliegt dem Nutzer die Beseitigung von Schäden, so gilt dasselbe, auch wenn die Gebrauchsfähigkeit der Pachtsache erheblich beeinträchtigt ist oder vorübergehend ganz entfällt.
- (3) Der Nutzer darf Baulichkeiten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bundes durchführen. Dazu hat er Pläne, Kostenanschläge und Kostenabrechnungen vorzulegen. Gleiches gilt für das Anbringen von Einrichtungen. Eine Entschädigungspflicht trifft den Bund nur dann, wenn darüber zugleich mit der Zustimmung nach Satz 1 eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist (vergl. Nr. 12 Abs. 1).

Alle durch Baumaßnahmen des Nutzers verursachte Folgekosten, insbesondere bei der Be- und Entwässerung, der Gas-, Strom- und Wärmeversorgung sowie den Anliegerbeiträgen trägt der Nutzer.

- (4) Hat der Nutzer Baumaßnahmen entgegen Abs. (3) ohne Zustimmung des Bundes vorgenommen, so hat er unverzüglich auf Verlangen, sonst aber spätestens bis zur Beendigung des Pachtverhältnisses den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Für den Ersatz irgendwelcher Aufwendungen, Verwendungen oder sonstiger Investitionen gilt auch im letzten Falle nur Nr. 12 Abs. 1 entsprechend.

Nr. 10

Betreten der Pachtsache durch den Bund

- (1) Beauftragte des Bundes dürfen die Pachtsache zur Prüfung ihres Zustandes in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung betreten. Auf eine persönliche Verhinderung des Nutzers ist möglichst Rücksicht zu nehmen. Der Nutzer hat jede die Pachtsache betreffende Auskunft zu geben.
- (2) Will der Bund die Pachtsache verkaufen oder ist das Pachtverhältnis gekündigt, sind auch vom Bund ermächtigte Kauf- oder Pachtinteressenten berechtigt, die Pachtsache zu üblichen Tageszeiten zu besichtigen.

Nr. 11

Beendigung des Pachtverhältnisses

- (1) Der Bund kann das Pachtverhältnis vorzeitig mit einer Frist von 6 Monaten zum 30. April und 31. Oktober jd. Jahres kündigen, wenn
- a) der Nutzer die Pachtsache nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet,
 - b) der Nutzer seinen bisherigen Wohnsitz oder Aufenthalt in solcher Weise verlegt, dass er nach dem Ermessen des Bundes die Pachtsache nicht mehr ordnungsgemäß bewirtschaften kann,
 - c) die Pachtsache oder Teile davon für öffentliche Zwecke benötigt werden.
- Bei diesem Kündigungsgrund wird der Bund dafür sorgen, dass der Nutzer von der veranlassenden Behörde eine Entschädigung erhält, die diese in vergleichbaren Fällen nach ihren Richtlinien zahlt,

- d) nach dem Vermögensgesetz die Rückübertragung an die Anspruchsberechtigten erfolgt.
- (2) Der Bund ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grunde zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer
- a) mit Pachtzins oder sonstigen Zahlungen (insbesondere Versicherungsprämien) oder Leistungen aus diesem Verträge länger als 3 Monate im Verzug ist,
 - b) in Konkurs oder Vergleich gerät,
 - c) dem Bund gegenüber wissentlich falsche Angaben - insbesondere über seinen Vermögensstand - gemacht hat,
 - d) den Pachtgegenstand vertragswidrig nutzt und sonstige Vertragsbestimmungen trotz Abmahnung nicht einhält.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang an. Setzt der Nutzer den Gebrauch der Pachtsache nach Ablauf der Pachtzeit fort, so gilt das Pachtverhältnis nicht als verlängert. § 568 i.V.m. § 581 BGB finden keine Anwendung. Fortsetzung oder Erneuerung des Pachtverhältnisses nach seinem Ablauf müssen schriftlich vereinbart werden.

Nr. 12

Rückgabe der Pachtsache

- (1) Nach Beendigung des Pachtverhältnisses ist die Pachtsache geräumt zurückzugeben. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, hat er dem Bund den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.
- Der Bund ist nicht verpflichtet, irgendwelche Aufwendungen, Verwendungen oder sonstige Investitionen des Nutzers auf die Pachtsache zu ersetzen, auch nicht in Höhe des Mehrwertes, wenn darüber nicht vorher eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist (vergl. Nr. 9 Abs. 3). Der Nutzer verzichtet auf Zurückbehaltungsrechte oder gesetzliche Pfandrechte.

- (2) Der Bund wird einen neuen Nutzer vertraglich verpflichten, dem bisherigen Nutzer von dem Bund durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen festgestellten Schätzwert der vorhandenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Vorräte und des auf dem Hof gewonnenen Düngers und Kompostes zu vergüten und die Feldbestellungskosten zu ersetzen.
- (3) Ist der abziehende Nutzer nicht gewillt, die nach Aberntung notwendigen Feldbestellungsarbeiten bis zum 1. November zu verrichten, so ist er verpflichtet, vom 15. August an den neuen Nutzer die notwendigen Herbstbestellungsarbeiten ausführen zu lassen und für die dazu erforderlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte sowie für das Bedienungspersonal Unterkunft zu gewähren.
- (4) Kann aus irgendwelchen Gründen ein neuer Nutzer nicht verpflichtet werden, so hat der bisherige Nutzer keinerlei Ansprüche an den Bund.

Nr. 13

Personenmehrheit als Nutzer

- (1) Mehrere an diesem Pachtverhältnis beteiligte Nutzer sind Gesamtschuldner und Gesamtgläubiger.
- (2) Jeder dieser Nutzer vertritt den anderen in allen das Pachtverhältnis betreffenden Angelegenheiten.
- (3) Erklärungen, deren Wirkung die Nutzer berührt, müssen von oder gegenüber allen Nutzern abgegeben werden. Die Nutzer bevollmächtigen sich hiermit unter Vorbehalt schriftlichen Widerrufs bis auf weiteres gegenseitig zur Entgegennahme oder Abgabe solcher Erklärungen. Diese Vollmacht gilt auch für die Entgegennahme von Kündigungen, jedoch nicht für die Abgabe von Kündigungen und für den Abschluss von Mietaufhebungsverträgen. Ein Widerruf der Vollmacht wird erst für Erklärungen wirksam, die nach seinem Zugang abgegeben werden.

Nr. 14

Allgemeines Pachtrecht

Soweit in dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen unberührt.